

N55 - SCHULEN, KINDERGÄRTEN, HORTE UND HEIME; AUSSCHLUSS DER PERSÖNLICHEN SCHADENERSATZPFLICHT

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1 EHVB ist die persönliche Schadenersatzpflicht der Lehrer, Erzieher oder Aufsichtspersonen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Bestimmung gilt für die in der Polizze angeführten Lehrer, Erzieher oder Aufsichtspersonen.